

Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

Art. 14 und 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

mit Alkoholausschank ohne Alkoholausschank

Anlass
.....

Datum, Zeit Beginn Ende

Ort der Bewirtung

Verantw. Person Tel.

(Adresse)

Rechnungsempfänger

(Adresse)

Datum

Unterschriften Verantwortlicher für die Wirtschaftsführung (Festwirt):

.....

Das Patentgesuch ist 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinde Zuzwil SG einzureichen.

Verfügung

- 1 Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt
 mit Alkoholausschank ohne Alkoholausschank.
- 2 Beginn der Schliessungszeit um Uhr.
- 3 Die Bestimmungen auf der Rückseite sowie beiliegende Empfehlung bilden einen integrierenden Bestandteil der Verfügung und sind zu beachten.
- 4 Gebühr Fr.

Zuzwil, Rechnung Nr.

Gemeinde Zuzwil

Philipp Hengartner
Ratsschreiber

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat Zuzwil SG erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes

vom 26. November 1995 (GWG)

Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

Pflichten des Patentinhabers

Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Mindestens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten, als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Patentinhaber ist während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeit, insbesondere während der Hauptbetriebszeiten, im Betrieb anwesend. Ist er verhindert, setzt er einen geeigneten Stellvertreter ein.

Der Verantwortliche für die Wirtschaftsführung darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.

Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekannt zu geben.

Allergene

Das Merkblatt «Umgang mit Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können im Offenverkauf» vom Lebensmittelinspektorat des Kantons St.Gallen bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

Hygienevorschriften

Das Merkblatt für Festwirtschaften vom Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

Kopie an

- Polizeistation Wil (per Mail an pswil@kapo.sg.ch)
- Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (per Mail an mar.mueller@sg.ch)
- Akten (55.04.04)

Gemeinde Zuzwil • Gemeinderatskanzlei

Hinterdorfstrasse 3 • Postfach 72 • 9524 Zuzwil • Tel. 058 228 28 60 • www.zuzwil.ch